
Fussweg Mettlen-Chüelenbrunnen, Zumikon

Festsetzung gemäss § 15 Strassengesetz

www.zumikon.ch > Verwaltung > Neuigkeiten/Amtsmitteilung

Nach Durchführung der öffentlichen Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 StrG hat der Gemeinderat Zumikon mit Beschluss vom 8. Juli 2026 folgendes Projekt gemäss § 15 StrG festgesetzt:

Erstellung Wegverbindung Mettlen-Chüelenbrunnen

Angaben zur Auflage

Die Projektunterlagen liegen vom 10. Juli 2026 bis 10. August 2026 auf und können wie folgt eingesehen werden:

Gemeinde Zumikon, Abteilung Tiefbau, Dorfplatz 1, 8126 Zumikon

Montag, 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr, Dienstag - Donnerstag, 8.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr, Freitag, 8.00 - 13.00 Uhr

Rechtliche Hinweise:

Gegen die Festsetzung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich per Briefpost beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Über Einsprachen, welche im Rahmen der Projektaufgabe gemäss § 16/17 StrG erhoben wurden, wird mit der Festsetzung entschieden. Wer es unterlassen hat, Einsprache zu erheben, kann den Entscheid nicht anfechten (§ 17 Abs. 4 StrG)

Zumikon, 10. Juli 2026

Abteilung Tiefbau Zumikon